



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 16 / 2020
Seite 725 – Seite 786
Ausgabedatum: 02.10.2020

INHALT

| | |
|--|--------|
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Aufhebung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universiti Teknologi MARA (UiTM) in Shah Alam (Malaysia) | S. 729 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika | S. 731 |
| Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources | S. 745 |
| Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources | S. 747 |
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur dritten Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life | S. 759 |
| Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil- | S. 763 |

| | |
|--|--------|
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung von Zulassungsordnungen in dem Masterstudiengang Master of Education Profillinie „Lehramt Gymnasium“ einschließlich seiner Teilstudiengänge zur Entfernung des Online-Self-Assessments als Bestandteil des Zulassungsverfahrens | S. 765 |
| Verwaltungs- und Benutzungsordnung Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health Baden-Württemberg (CPD-BW) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg | S. 773 |

728

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur
Aufhebung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber (DSH) an der
Universiti Teknologi MARA (UiTM) in Shah Alam (Malaysia)**

vom 30. September 2020

Auf Grund von § 73 Absatz 2 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Artikel 1

Mit dieser Satzung wird die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universiti Teknologi MARA (UiTM) in Shah Alam (Malaysia) vom 13. März 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2013, S. 131) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

730

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika

vom 30. September 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika vom 27. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 17/2011, S. 1061), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2014, S. 271) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Die Schreibweise von den Worten „Master-Studiengang“, „Master-Prüfung“, „Master-Zeugnis“ und „Master-Urkunde“ wird im Namen der Satzung und im gesamten Satzungstext in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Zusammenschreibung geändert.
2. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

3. Das Wort „Präambel“ wird durch „Gleichstellungsklausel“ ersetzt. Der Untertext der bisherigen Präambel wird wie folgt neu gefasst: „Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots“ der Punkt „§ 3a Zusätzlicher Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität“ ergänzt.
„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wird durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt: „Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule finden am Heidelberg Center Lateinamerika, (HCLA) in Las Hortensias 2340, Providencia, Santiago de Chile statt. Wahlpflichtmodule können je nach Angebot an den jeweiligen Niederlassungen der Partneruniversitäten in Santiago de Chile stattfinden.“
Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Unterrichts- und Prüfungssprache ist Spanisch und Englisch.“
6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a Zusätzlicher Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität
(1) Studierende des Masterstudiengangs Geographie und Geoinformatik (Magíster en Geografía y Geomática) an der Partneruniversität Pontificia Universidad Católica de Chile können den Masterabschluss im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources zusätzlich erwerben. Hierfür muss mindestens ein zusätzliches Regelsemester im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources belegt werden. Es finden die in §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und Abs. 5 ergänzenden Vorschriften zur Masterprüfung beim zusätzlichen Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität Anwendung.“

(2) Ebenso können sich Studierende des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources einzelne Studienleistungen bei der Partneruniversität anerkennen lassen, um dort einen Masterabschluss im Studiengang Geographie zusätzlich zu erwerben. Auch hierfür muss mindestens ein zusätzliches Regelsemester an der Partneruniversität belegt und durch den Erwerb von zusätzlichen Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Das Zulassungsverfahren sowie die in diesem Fall zu belegenden Kurse regelt die Studienordnung des Masterstudiengangs an der Partneruniversität.“

7. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 ergänzt: „Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.“

§ 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Es wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen: Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodulen: Sie sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.“

In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters wird“ durch „Auf Antrag der Studierenden wird am Ende eines jeden Semesters“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dieser besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angehören.“

Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Er besteht außerdem aus einem Studierenden des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources mit beratender Stimme.“

Der bisherige Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die Stellvertretung, die nur von Hochschullehren ausgeübt werden kann, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt.“

Der bisherige Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

9. In § 6 Absatz 1 wird der Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den Begriff der akademischen Mitarbeiter ersetzt.

In Absatz 1 Satz 1 wird „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

In Satz 2 wird am Satzanfang „Wissenschaftliche Assistenten“ ersatzlos gestrichen.

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 Prozent der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt.
- (4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und/oder Urkunden sind in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist unter Nennung der ausstellenden Einrichtung zulässig.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Absatz 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

11. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Er hat ferner die Belastungen Studierender mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie die Nachteile Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.“

12. In § 9 wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

13. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

14. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird „am Heidelberg Center für Lateinamerika“ durch „an der Ruprecht-Karls-Universität“ ersetzt.

In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

Es wird folgender Absatz 3 ergänzt: „Für die Zulassung zur Masterarbeit bei zusätzlichem Titelerwerb für Studierende der Partneruniversität (§ 3a Abs. 1) sind zusätzlich Bescheinigungen der in Anlage 2 aufgeführten Module und ein Einverständnis der beiden betreuenden Hochschullehrer mit dem zur Masterarbeit gehörenden Projekt erforderlich.“

15. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird „im Master-Studiengang Geographie oder in einem verwandten Studiengang“ durch „in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in dem Studiengang Geographie“ ergänzt.

In Absatz 4 Nummer 3 wird „in Geographie oder in einem verwandten Studiengang“ durch „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in dem Studiengang Geographie“ ersetzt.

16. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Masterprüfung besteht bei zusätzlichem Titelerwerb durch Studierende der Partneruniversität aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Im bisherigen Absatz 2 wird nach „Abs. 1 Nr. 1“ „bzw. Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Im bisherigen Absatz 3 Nummer 1 wird im Klammerzusatz nach „Abs. 1“ „bzw. Abs. 2“ ergänzt.

Im bisherigen Absatz 3 Nummer 2 wird im Klammerzusatz nach „Abs. 1“ „bzw. Abs. 2“ ergänzt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Im bisherigen Absatz 4 wird im Klammerzusatz „(0,5)“ hinter „0,5“ der Zusatz „bzw. mit 3,0 menos que suficiente nach chilenischem System, siehe Anlage 4“ ergänzt.

17. In § 14 Absatz 1 wird „aus dem Gebiet der Geographie“ durch „auf dem Gebiet der Governance of Risk and Resources“ ersetzt.

In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt: „Im Fall des zusätzlichen Titelerwerbs durch Studierende der Partneruniversität muss die Masterarbeit von zwei Hochschullehrern betreut werden. Einer der beiden Hochschullehrer muss dabei den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources vertreten und der andere den Masterstudiengang der Partneruniversität.“

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 ergänzt: „Das Thema der Masterarbeit muss im Fall des zusätzlichen Titelerwerbs durch Studierende der Partneruniversität zwischen den beiden Studiengängen abgestimmt sein. Der Studierende muss einen Projektvorschlag für die Masterarbeit schriftlich ausarbeiten. Der Projektvorschlag beinhaltet die Ausarbeitung einer Problemstellung, Forschungsfrage, Analyse des theoretischen Wissensstandes und Design des methodischen empirischen Vorgehens. Zudem muss er sein Projekt der Masterarbeit vor einer Kommission bestehend aus Professoren präsentieren. Die Professoren bewerten die Angemessenheit des Projekts.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Im bisherigen Absatz 7 wird nach „kann“ der Zusatz „nach Rücksprache mit den Betreuern“ ergänzt.

Es wird folgender Absatz 9 ergänzt: „Der Umfang der Masterarbeit sollte sich sowohl bei empirischen als auch bei theoretischen Arbeiten im Bereich von 60 Seiten (inklusive Anhang und Literaturverzeichnis) bzw. 25.000 Worten bewegen. Bei besonderer Themenstellung und besonderer Methodik kann die Seitenzahl in Absprache mit dem/der Betreuer/in variieren.“

18. In § 16 Absatz 1 wird nach „Abs. 1“ „bzw. Abs. 2“ ergänzt.

19. In § 17 Absatz 1 wird der Satz „Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 3 wird nach „im folgenden Semester“ der Zusatz „bzw. zum nächsten Prüfungstermin“ ergänzt.

In Absatz 4 erster Halbsatz wird hinter „Pflichtmoduls“ der Zusatz „oder eines Wahlpflichtmoduls“ ergänzt.

Der zweite Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.

20. In § 18 Absatz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Studiendekan“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.

21. In § 20 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

22. In § 21 wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt: „Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu drei Semester lang die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika vom 27. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 17/2011, S. 1061), in der Fassung vom 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2014, S. 271) Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.“

23. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Pflichtmodule (60 LP/CP):

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | LV | empfohlenes Semester | LP/CP |
|-----------|--|--|----------------------|-------|
| CM01 | Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM02 | Ressourcen-Governance | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM03 | Risiko-Governance | Vorlesung mit Übung | 2 | 6 |
| CM04 | Forschungsmethoden | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM05 | Studentisches Forschungsprojekt | Vorlesung mit Übung und Übung im Gelände | 2 | 6 |
| CM06 | Masterarbeit | Masterarbeit | 3 | 30 |

Wahlpflichtmodule (30 LP/CP):

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | LV | empfohlenes Semester | LP/CP |
|-----------|---|--|----------------------|-------|
| OP0 1 | Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte | Seminar oder Vorlesung mit Übung oder Übung im Gelände | 1-2 | 6-18 |
| OP0 2 | Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte | Seminar oder Vorlesung mit Übung oder Übung im Gelände | 1-2 | 6-18 |
| OP0 3 | Governance Case Analyse | Vorlesung mit Übung | 1-2 | 6-12 |

Masterarbeit (30 LP/CP)

24. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums Governance of Risk and Resources im Rahmen des Titelerwerbes durch Studierende der Partneruniversität Pontificia Universidad Catolica de Chile .

Pflichtmodule (24 LP/CP)

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | LV | empfohlenes Semester | LP/CP |
|-----------|--|---------------------|----------------------|-------|
| CM01 | Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM02 | Ressourcen-Governance | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM03 | Risiko-Governance | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |
| CM04 | Forschungsmethoden | Vorlesung mit Übung | 1 | 6 |

Masterarbeit (30 LP/CP)

25. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3: Modell-Studienplan des Masterstudiums (Beispiel)

| | <u>Pflichtmodule</u> 60 LP/CP | <u>Wahlpflichtmodule</u> 30 LP/CP |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Sem. 30 LP/CP | Governance von Mensch-Umwelt-Beziehungen in Theorie und Praxis CM01 (6 LP/CP) | Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte OP01 (6 LP/CP) |
| | Ressourcen-Governance CM02 (6 LP/CP) | Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte OP02 (6LP/CP) |
| | Forschungsmethoden CM04 (6 LP/CP) | |
| 2. Sem. 30 LP/CP | Risiko-Governance | Vertiefung naturwissenschaftlicher Fachinhalte OP01 (6 LP/CP) |
| | Studentisches Forschungsprojekt CM 05 (6 LP/CP) | Vertiefung sozialwissenschaftlicher Fachinhalte OP02 (6LP/CP) (6 LP/CP) |
| | | Governance Case Analyse OP03 (6 LP/CP) |
| 3. Sem. 30 LP/CP | Masterarbeit 30 LP/CP | |

26. Anlage 5 wird ersatzlos gestrichen.

744

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources

vom 30. September 2020

Aufgrund von § 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 19/2011, S. 1145) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 wird das Wort „Studentenwerksgesetz“ durch „Studierendenwerksgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 wird „2.000 Euro“ durch „2.500 Euro“ ersetzt.

746

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den, 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources

vom 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources die zur Verfügung stehenden 25 Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum chilenischen ersten Semester eines Hochschuljahres zum Studium aufgenommen, das am Heidelberg Center Lateinamerika am 1. März eines Jahres beginnt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das chilenische erste Semester eines Hochschuljahres bis zum 10. Januar eines Jahres bei dem Heidelberg Center Lateinamerika, Las Hortensias 2340, Providencia, Santiago de Chile, Chile zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei dem Heidelberg Center Lateinamerika per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1-2 genannten Voraussetzungen,
 2. im Fall von § 4 Absatz 3 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
 3. ein Motivationsschreiben (ca. 1000 Worte), das das Forschungsinteresse sowie die Berufsziele einschließlich persönlicher Vorstellungen über den beruflichen Werdegang des Studienbewerbers darlegt,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang Governance of Risk and Resources oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet
- in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (3) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber das Studium als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium mit dem Nachweis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die zeitliche Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums absolviert, ist für die Immatrikulation erforderlich.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (210 ECTS-Punkte) im Studiengang Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Agronomie oder in Studiengängen mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang Governance of Risk and Resources an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Motivationsschreiben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges nach Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B („good“),
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) die fachliche Einstufung des Studienbewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung in einem Studiengang, der die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist (Ranking).

(3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Governance of Risk and Resources erworben wird.

(4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Zulassungskommission von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellt. Sie besteht aus 7 Personen und setzt sich aus je zwei Vertretern der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Pontificia Universidad Católica de Chile, der Universidad de Chile sowie einem Vertreter des Heidelberg Center Lateinamerika zusammen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Zulassungskommission und bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Studienbewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den Studienbewerbern.

(2) Das Auswahlverfahren ist als ein zweistufiges Verfahren konzipiert. Die Zulassungskommission trifft unter den Studienbewerbern gemäß § 7 eine Vorauswahl (erste Stufe). Die vorausgewählten Studienbewerber werden zu einem Auswahlgespräch gemäß § 8 eingeladen (zweite Stufe).

§ 7 Vorauswahl

(1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch gemäß § 8 eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote des Studienabschlusses, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für den Zugang für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist, und nach der Bewertung des Motivationsschreibens statt.

(2) Die Durchschnittsnote des Studienabschlusses wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

| | |
|------------------------|-------------|
| 1,0 entspricht | 15 Punkten, |
| 1,1 bis 1,2 entspricht | 14 Punkten, |
| 1,3 bis 1,4 entspricht | 13 Punkten, |
| 1,5 bis 1,6 entspricht | 12 Punkten, |
| 1,7 bis 1,8 entspricht | 11 Punkten, |
| 1,9 bis 2,0 entspricht | 10 Punkten, |
| 2,1 bis 2,3 entspricht | 9 Punkten, |
| 2,4 bis 2,6 entspricht | 8 Punkten, |
| 2,7 bis 2,9 entspricht | 7 Punkten, |
| 3,0 bis 3,3 entspricht | 6 Punkten, |
| 3,4 bis 3,6 entspricht | 5 Punkten, |
| 3,7 bis 4,0 entspricht | 4 Punkten. |

(3) Im Fall von § 4 Absatz 3 nimmt der Studienbewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(4) Das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird von einem Mitglied der Zulassungskommission auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens legt die Zulassungskommission fest.

(5) Das Ergebnis der Vorauswahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 4 ermittelten Punktzahlen.

(6) Auf der Grundlage des nach Absatz 5 ermittelten Ergebnisses der Vorauswahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

(7) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Studienbewerber beträgt das Dreifache der nach § 1 zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit der nach § 7 vorausgewählte Studienbewerber für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources befähigt und aufgeschlossen ist.

(2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss über ein vom Universitätsrechenzentrum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bereitgestelltes Videokonferenzsystem oder, falls möglich, am Heidelberg Center Lateinamerika durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden zwei Wochen vorher durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Studienbewerber werden von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(3) Die Zulassungskommission bzw. mindestens ein Vertreter der Zulassungskommission führt mit jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere noch einmal die Motivation des Studienbewerbers für den Studiengang abgefragt.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Namen der Studienbewerber und die von den Mitgliedern der Zulassungskommission getroffenen Beurteilungen enthalten.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs den Studienbewerber nach dessen Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Studienbewerber zu seinem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung einer Rangliste und die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Studienabschlusses, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources ist bzw. im Fall von § 4 Absatz 3 die Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen des Studienbewerbers ermittelt wird,
- b) das Motivationsschreiben und
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die nach § 7 Absatz 2 und Absatz 4 ermittelte Punktesumme (maximal 30 Punkte) und die gemäß § 8 Absatz 5 vergebene Punktesumme (maximal 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 2. der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Governance of Risk and Resources oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Governance of Risk and Resources am Heidelberg Center für Lateinamerika Santiago de Chile vom 3. November 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2011 S. 1129) außer Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

758

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur dritten Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

vom 30. September 2020

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S.4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung zur dritten Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life vom 15. Januar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2019, S. 255 ff.), geändert am 5. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2019, S. 267 f.) und zuletzt geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, S. 1871 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 3 wird Satz 5 „Die erste Seite des Exposees muss zudem eine handschriftliche Zusammenfassung des Exposees enthalten.“ gestrichen.

2. Außerdem wird in § 2 Absatz 3 Nummer 5 „Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) Tests und des speziellen GRE Tests in Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie. Die Nachweise gelten noch nicht für das Bewerbungsverfahren Wintersemester 2020/2021, sondern erstmals für Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2021/2022.“ gestrichen und die folgende Nummerierung angepasst.

3. In § 4 Absatz 1 wird Satz 1 um den Halbsatz „, welche bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayrischen Formel berechnet wird.“ ergänzt.
4. Zudem wird in § 4 Absatz 2 im 2. Satz der Teil „, der erreichten GRE Punkte (erstmalig ab dem Wintersemester 2020/2021)“ entfernt.
5. In § 5 entfällt Absatz 3 und die folgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.
6. Die Formel in § 5 Absatz 4 (neu nummerierter Absatz 3) Satz 1 wird geändert in $N_g = (N_1 + N_2)/2$.
7. Außerdem entfällt § 5 Absatz 4 (neu nummerierter Absatz 3) Satz 3 „Für das Wintersemester 2020/2021 errechnet sich die Gesamtpunktzahl als $N_g = N_1 + N_2$.“
8. In § 5 Abs. 6 (neu nummerierter Absatz 5) wird das Wort „Rangbesten“ klein geschrieben.
9. § 6 Absatz 7 wird neu gefasst: „Das arithmetische Mittel der gemäß § 5 Absatz 3 ermittelten Punktzahl N_g , sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 6 Absatz 5 bildet die Gesamtpunktzahl N_3 . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.“
10. Außerdem wird in § 6 Absatz 9 wieder das Wort „Rangbesten“ klein geschrieben.

11. § 8 Absatz 1 wird neu gefasst: „Das arithmetische Mittel der Punktzahl gemäß § 5 Absatz 1 (Ng) sowie der Punktzahlen der Auswahlgespräche gemäß § 6 und § 7 bildet die Gesamtpunktzahl Pg. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.“

12. § 9 Absatz 1 wird neu gefasst: „Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf Personen; mindestens drei Professoren/innen und Privat Dozenten/innen der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und mindestens zwei zu Fellows der Max Planck School Matter to Life bestellten Personen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

762

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil-

vom 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) sowie § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 5 der Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM) vom 29. April 2016 (GBl. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil- vom 9. Mai 2019 beschlossen.

Der Rektor hat eine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

764

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Änderung von Zulassungsordnungen
in dem Masterstudiengang Master of Education Profillinie
„Lehramt Gymnasium“
einschließlich seiner Teilstudiengänge zur Entfernung des
Online-Self-Assessments als Bestandteil des Zulassungsverfahrens**

vom 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Der Allgemeine Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2018, S. 583) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel 2

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profiline „Lehramt Gymnasium“

Die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profiline „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2018, S. 623) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

Artikel 3

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2018, S. 775) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 4

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2018, S. 929), zuletzt geändert am 23. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2019, S. 497) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

Artikel 5

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2018, S. 1031), zuletzt geändert am 23. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2019, S. 501) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel 6

Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2018, S. 1055), zuletzt geändert am 23. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2019, S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

771

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

772

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit /
Center for Preventive Medicine and Digital Health
Baden-Württemberg (CPD-BW)
der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG mit Beschluss vom 29.09.2020 die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health Baden-Württemberg (CPD-BW) am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health Baden-Württemberg (CPD-BW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CPD-BW untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das CPD-BW die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Basis durch Projekte und Beratung zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung in unterschiedlich strukturierten Versorgungsgebieten beizutragen und insbesondere durch die wissenschaftliche Entwicklung, Durchführung und wissenschaftliche Auswertung von Präventionsmaßnahmen die Vorbeugung und Früherkennung häufiger und potentiell lebensbedrohlicher Erkrankungen zu verbessern. Die Erfüllung seiner Aufgaben soll das CPD-BW für Patienten und Politik regional, national und international sichtbar machen. Aufgrund der trotz aller therapeutischen Fortschritte der Medizin weiterhin und sogar zunehmend ausgesprochen hohen Gesamtmortalität der kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen soll das CPD-BW in der Prävention den Schwerpunkt vor allem auf die kardiovaskulären Erkrankungen einschl. des metabolischen Syndroms legen. Da neben den kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen die Krebserkrankungen eine weiter ausgesprochen bedeutsame Ursache der Mortalität in der Bevölkerung darstellen, arbeitet das CPD-BW eng mit dem im Aufbau befindlichen Nationalen Krebspräventionszentrum in Heidelberg zusammen, mit dem Ziel, umfassende gesundheitliche Präventionsmaßnahmen implementieren und wissenschaftlich begleiten zu können.

Für die Präventivmedizin und die Etablierung eines personalisierten präventiven Gesundheitsmanagements ist die dynamische Weiterentwicklung der digitalen Medizin unerlässlich. Daher Weitere Aufgabe des CPD-BW ist es, ein personalisiertes präventives Gesundheitsmanagement entwickeln.

(3) Das CPD-BW fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit anderen Einrichtungen und den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, insbesondere mit dem European Center for Angioscience (ECAS), dem Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN), und dem Mannheim Institute for Intelligent Systems in Medicine (MIISM), mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und ihren Einrichtungen sowie mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Darüber hinaus soll eine enge Zusammenarbeit mit stationären und ambulanten Krankenversorgungseinrichtungen sowie deren Trägern aufgebaut werden.

(4) Das CPD-BW stellt zudem die Nachhaltigkeit der vom Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg befristet geförderten Projektanträge AMBIGOAL zur Verbesserung der Versorgung im ländlichen Raum und BW-ZDFP zur Früherkennung und Prävention kardiovaskulärer und metabolischer Risikofaktoren und Erkrankungen sicher.

(5) Das CPD-BW fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovendinnen / Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(6) Das CPD-BW beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das CPD-BW gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen assoziierten Bereich. Der Kernbereich umfasst die in Anhang 1.1 aufgeführten, in fachbezogene Departements gegliederte Abteilungen mit den jeweils zugehörigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, die zugleich W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät sind. Persönliche Mitglieder im Kernbereich sind darüber hinaus die in Anhang 1.2 aufgeführten W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät; die von diesen geleiteten Kliniken und Institute der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bzw. des ZI sind nicht Mitglieder des CPD-BW.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikums Mannheim GmbH und des ZI, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher oder sonstiger Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar und im Land Baden-Württemberg, die mit dem CPD-BW kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums (§ 3) assoziierte Mitglieder des CPD-BW werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene assoziierte Mitglieder sind in Anhang 2 aufgeführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des CPD-BW eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am CPD-BW entscheidet das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem CPD-BW oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des CPD-BW sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem CPD-BW zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das CPD-BW in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des CPD-BW

- (1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des CPD-BW (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des CPD-BW und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des CPD-BW, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder des ZI sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.
- (4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des CPD-BW angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des CPD-BW

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CPD-BW und setzt in Zusammenarbeit mit ihren / seinen Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des CPD-BW gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des CPD-BW. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium (§ 3) wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollten jeweils Vertreter der fachbezogenen Departments (siehe Anhang 1.1) im Wechsel angemessen berücksichtigt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des CPD-BW.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des CPD-BW im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der CPD-BW-Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CPD-BW in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert die Leistungen des CPD-BW (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des CPD-BW, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Bei der Auswahl soll jeweils das gesamte Spektrum des CPD-BW abgebildet sein, um die translationale Ausrichtung des CPD-BW auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des CPD-BW mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des CPD-BW und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des CPD-BW teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des CPD-BW und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das CPD-BW, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CPD-BW einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des CPD-BW entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CPD-BW berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des CPD-BW nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das CPD-BW und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CPD-BW und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CPD-BW und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

783

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CPD-BW tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 14.04.2020 (MBI. Nr. 3/2020 vom 29.04.2020 S. 113 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Mitglieder im institutionellen Kernbereich des CPD-BW

1.1 Abteilungen im Kernbereich

Departement Grundlagen der Präventivmedizin

- Abteilung für Public Health, Sozial- und Präventivmedizin (Leiter: Prof. Dr. Joachim Fischer)
- Abteilung für Allgemeinmedizin (Leiter: Prof. Dr. NN)
- Abteilung für Prävention kardiovaskulärer und metabolischer Erkrankungen (Leiter: Prof. Dr. NN)

Departement Digitale Gesundheit

- Abteilung für Biomedizinische Informatik (Leiter: Prof. Dr. Thomas Ganslandt)
- Abteilung für Komplexe Datenverarbeitung in der Epidemiologie (Leiter: Prof. Dr. Martin Lablans)
- Abteilung für Biostatistik und Methodik der translationalen Forschung (Leiter: Prof. Dr. NN)

Departement Präventive Diagnostik und Digitale Früherkennung

- Abteilung für Künstliche Intelligenz in der Diagnostischen Medizin (Leiter: Prof. Dr. NN)

1.2 Professuren im Kernbereich

- W3-Professur für Experimentelle Pharmakologie, European Center for Angioscience (ECAS), (Prof. Dr. T. Wieland)
- W3-Professur für Innere Medizin, insbesondere Gastroenterologie, II. Med. Klinik (Prof. Dr. M. Ebert)
- W3-Professur für Hepatologie, II. Med. Klinik (Prof. Dr. Dr. A. Teufel)
- W3-Professur für Klinische Chemie (Prof. Dr. Michael Neumaier)
- W3-Professur für Neurologie, Neurologische Klinik (Prof. Dr. Michael Platten)
- W3-Professur für Vaskuläre Biologie und Tumorangiogenese, European Center for Angioscience (ECAS), (Prof. Dr. H.-G. Augustin)

Anhang 2: assoziierte Mitglieder des CPD-BW

- Prof. Dr. M. Borggrefe, I. Med. Klinik
- Prof. Dr. T. Ganslandt, Abteilung Biomedizinische Informatik, Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit
- Prof. Dr. S. Goerdt, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie, und European Center for Angioscience (ECAS)
- Prof. Dr. B. Krämer, V. Med. Klinik
- Prof. Dr. S. Schönberg, Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin

786

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2020
02.10.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de